

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg	Vorlage-Nr: VO/GV01/2015-0976 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 02.07.2015 Einreicher: Bürgermeister	
Stellungnahme zur Fortschreibung Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern, 2. Stufe der Beteiligung		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	11.08.2015	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Dorf Mecklenburg
Ö	08.09.2015	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dorf Mecklenburg gibt im Rahmen der 2. Stufe der Beteiligung zur Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V folgende Stellungnahme ab:

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg erfüllt alle Voraussetzungen für ein Grundzentrum!

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen ist steigend (2012 = 2.881 EW; 2013 = 2.932 EW, 2014 = 2.953 EW; 31.07.2015 = 3.033 EW).

Die vorhandene Kapazität der Kindertagesstätte ist dauerhaft ausgeschöpft (30 Krippenkinder, 118 Kitakinder, 144 Hortkinder).

Die Grundschule hat derzeit 97 Schüler, Prognose bis 2020 laut Schulentwicklungsplan 192 Kinder.

In der verbundenen Regionalen Schule mit Gymnasium werden zur Zeit 581 Kinder beschult.

In der Prognose bis 2020 werden es 634 Schüler sein.

Dorf Mecklenburg ist Sitz der Amtsverwaltung und verfügt über eine sehr gute Infrastruktur. Darüber hinaus werden alle Kriterien, die an ein Grundzentrum gestellt werden erfüllt.

Deshalb wird die Ausweisung als Grundzentrum gefordert.

Allein die Nähe zur Hansestadt Wismar kann kein Ausschlusskriterium sein.

Die Stadt – Umland – Beziehungen zu Wismar haben sich positiv entwickelt. Auch künftig sollte, in Abstimmung mit der Hansestadt, die weitere Entwicklung der Gemeinde Dorf Mecklenburg möglich sein. Besonders die weitere Planung und Erschließung von Wohngebieten steht für die Gemeinde an oberster Stelle.

Anlage/n:

Auszug Plankarte

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	

Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	